

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Carlsberg 1900 e.V.** (Fassungsvergleich 1997 (gelb geändert) und 25. März 2023)

## **§1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Carlsberg 1900 e.V., kurz TSV genannt.
2. Der Verein ist mit Sitz in 67316 Carlsberg im Vereinsregister Ludwigshafen unter der Vereinsnummer VR 30229 eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen als bedeutendes Mittel zur Grunderhaltung, Erziehung und Freizeitgestaltung sowie die Förderung des Sports.
5. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sport ist wesentliches Ziel des Vereins.
6. Der TSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
8. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung bzw. Erhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Carlsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendlichen (14-18 Jahre) und
- d) Kindern (unter 14 Jahre).

Ehrenmitglied wird man auf Beschluss des Vorstandes für besondere Verdienste.

Jugendliche und Kinder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

## **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft nach Anmeldung bei dieser oder bei den Abteilungen. Sie kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Deren Beschluss ist bindend.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist eine Bringschuld und bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Hauptversammlung beschlossen.

## **§ 6 Stimmrecht**

Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied ist in der Hauptversammlung stimmberechtigt und kann nach vollendetem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden und hat das Recht, in der Hauptversammlung Anträge zu stellen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ansprüche an den Verein bestehen nicht. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

- a) bei Nichtbezahlung des Beitrages über längere Zeit,
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
- c) wegen unehrenhaften Betragens.

Der Ausschluss muss mit Dreiviertelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

Dem Auszuschliessenden sind die Gründe mitzuteilen. Er hat das Recht zur Berufung bei der Hauptversammlung. Deren Beschluss ist bindend.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt durch

- a) den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
- b) die Hauptversammlung
- c) den Hauptausschuss

## § 10 Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- 1.) 1. Vorsitzende/-n
- 2.) 2. Vorsitzende/-n
- 3.) Rechnungsführer/-in
- 4.) Schriftführer/-in

Der geschäftsführende Vorstand kann um maximal zwei weitere Stellvertretende Vorstände ergänzt werden (3. Vorsitzender und 4. Vorsitzender).

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

- b) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam; der/die 1. Vorsitzende kann den Verein auch allein vertreten.
- c) der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 11 Geschäftsführung

Der/die Rechnungsführer/-in führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Er/Sie sorgt für die Erhebung der Beiträge, leistet die feststehenden Zahlungen und auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden darüberhinausgehende Zahlungen. Außer der jährlichen Rechnungsstellung, die durch Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen ist, hat er/sie auf Verlangen des/der 1. Vorsitzenden jederzeit Rechnungslegung durchzuführen.

Der/die Schriftführer/-in führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr, soweit er nicht in andere Zuständigkeiten fällt.

## § 12 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 10a) sowie sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern. Dazu kommen die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand oder auch auf Wunsch von drei Ausschussmitgliedern einberufen. Ausserordentliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

## § 13 Hauptversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland zu erfolgen. Ausserdem kann der Vorsitzende ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss es, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt.

b) Über die Hauptversammlung bzw. ausserordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14 Wahlen

In der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten.

Die Hauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Mitglieder des Hauptausschusses und die beiden Rechnungsprüfer.

Wahlen erfolgen bei mehreren Vorschlägen oder auf Antragstellung in geheimer Abstimmung, ansonsten durch Handzeichen.

Die Hauptversammlung nimmt die vom Vorstand beschlossenen Ehrungen vor und beschliesst ferner über

- a) Genehmigung des Kassenberichtes,
- b) Entlastung des/der Rechnungsführers/-erin
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

## § 15 Anträge

Anträge, die zusätzlich zur Tagesordnung der einberufenen Hauptversammlung gestellt werden, sind spätestens am Tag vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Hauptversammlung dies beschliesst.

## § 16 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes verlangen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

### **§ 17 Abteilungen**

Der Sportbetrieb geht in Abteilungen vor sich, denen Abteilungsleiter vorstehen. Für die Jugend sind Jugendleiter vorgesehen. Es können auch Unterabteilungen gebildet werden, ebenfalls Einzelfunktionen, wenn sie dem Zweck und den Aufgaben (nach § 1) des Vereins dienlich sind. Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TSV stehen darf. **Die Abteilungen schlagen Abteilungsleiter vor, die vom Hauptausschuss bestätigt werden.**

### **§ 18 Jugend des Vereins**

**Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.**

**In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.**

### **§ 19 Haftung**

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Leib und Seele, weder für Personen noch für Sachen, die in den Gebäuden oder auf dem Gelände des TSV geschehen oder entstehen. Sportliche oder sonstige Ereignisse, soweit sie mit den Vertragsbedingungen der Sportunfall- oder Haftpflichtversicherungen (Pflichtversicherungen) abgedeckt sind, fallen nicht darunter.

### **§ 20 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses gehört, dass weniger als zehn der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gegen die Auflösung sind.
- b) Im Falle der Auflösung kann die Auflösungsversammlung zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins eigene Liquidatoren bestimmen. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Liquidation durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Vorstand (vgl. § 9a) dieser Satzung.
- c) Bei Auflösung und Liquidation des Vereins fällt sein Vermögen der politischen Gemeinde Carlsberg zu. Diese ist verpflichtet, es im Sinne des Vereinszweckes (vgl. §2 dieser Satzung) zu verwenden.

### **§ 21 Ergänzung**

Der Vorstand ist berechtigt, eventuelle Beanstandungen des Registergerichtes durch Satzungsänderung zu beheben.

Neufassung der Satzung bei der ordentlichen Hauptversammlung in Carlsberg am 25.03.2023